

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt. Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Werder (Havel), 26. November 2010 – Jahrgang 15 – Nummer 24

## Inhaltsverzeichnis

Einladung Sitzung des Hauptausschusses	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen	Seite 7
Bekanntmachung Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 029/95 A „Havelauen Werder - BlütenTherme“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 8
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostensatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel) vom 26.08.2010	Seite 10
Stellenausschreibung Erzieher/innen	Seite 17
Schulanmeldung 2011	Seite 18

## Einladung

Sitzung: Sitzung des Hauptausschusses  
Sitzungstag: 02.12.2010  
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), Kirchstraße 6/7,  
Altes Rathaus Sitzungssaal  
Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

## Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

### Öffentlicher Teil

- |     |  |                                     |
|-----|--|-------------------------------------|
| 1.  | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung   |                                     |
| 2.  | Festsetzung der Tagesordnung   |                                     |
| 3.  | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des HA am 23.09.2010  |                                     |
| 4.  | Frischemarkt<br>hier: Vorstellung des Betreiberkonzeptes   | 1. Beigeordnete<br>(mmV. GmbH mdl.) |
| 5.  | Einrichtung einer Bewohnerparkzone<br>in Werder (Havel), Inselstadt<br>hier: gemeindliches Einvernehmen nach StVO - Lesung<br>- BSVV/0547/10   | Fachbereich 4                       |
| 6.  | Vorhabenbezogener Bebauungsplan 020/92/2000 A<br>"Rondell am Schwalbenberg", 1. Änderung<br>hier: Aufstellungsbeschluss<br>gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 BauG<br>- BSVV/0552/10   | Fachbereich 4                       |
| 7.  | Bebauungsplan 060/10 "Inselparadies"<br>hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB<br>- BSVV/0574/10  | Fachbereich 4                       |
| 8.  | Entwurfs- und Genehmigungsplanung<br>Ausbau der Eisenbahnstraße zwischen<br>Kesselgrund und Phöbener Straße in Werder (Havel)<br>hier: Diskussion und Beschlussfassung<br>- BSVV/0578/10 | Fachbereich 4                       |
| 9.  | Entwurfs- und Genehmigungsplanung<br>zur Rekonstruktion "Kugelweg" in Werder (Havel)<br>hier: Variantendiskussion und Beschlussfassung<br>- BSVV/0580/10                                 | Fachbereich 4                       |
| 10. | Bodenordnungsverfahren Kammeroder Obstplan<br>hier: Änderung der Gemeindegrenzen /Gebietsaustausch<br>- BSVV/0573/10   | 1. Beigeordnete                     |

- 11. Einwohnerfragestunde
- 12. Informationen und Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

- 13. Festsetzung der Tagesordnung
- 14. Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des HA am 23.09.2010
- 15. Städtebauliche Entwicklung "Am Stadtwald" Fachbereich 4  
- BVHA/0581/10
- 16. Grundstück Gemarkung Werder, Flur 3, Flurstück 98 1. Beigeordnete  
- BSVV/0572/10
- 17. Informationen und Anfragen

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 22.11.2010 wird durch die Stadt Werder (Havel)

die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für die Carl-von-Ossietzky-Oberschule mit angegliederter Primarstufe, Karl-Hagemeister-Grundschule, Grundschule Glindow und Inselschule Töplitz

bekannt gemacht.

## **Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286 Nr. 19/2007) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I. S. 202 Nr. 12/2008), in Verbindung mit den §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. Juli 2009 (GVBl. I. S. 262 Nr. 12/2009), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) beschlossen.

### **§ 1 Gegenstand**

Für die in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) befindlichen drei Grundschulen und der Oberschule mit angegliederter Primarstufe werden insgesamt vier Schulbezirke bestimmt.  
Die Inselschule Töplitz und die Karl-Hagemeister-Grundschule sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit integrierter Tagesbetreuung (VHG).

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Werder (Havel) und deren Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern, Phöben, Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest und Derwitz bei der Erfüllung der Schulpflicht in der zuständigen Grundschule bzw. in der Oberschule mit angegliederter Primarstufe.

### **§ 3 Schulbezirke der Grundschulen und der Oberschule mit angegliederter Primarstufe**

**3.1.** Die Aufnahme von Erstklässlern, die zwischen dem **01.10.2004** und **30.09.2005** geboren sind, erfolgt unter Berücksichtigung der Zurückstellungen und vorzeitigen Einschulungen gemäß der vorliegenden Schulbezirkssatzung. In Abstimmung zwischen dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt werden für das **Schuljahr 2011/2012** nachfolgend genannte Kapazitäten für die einzelnen Schulen festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen.

<b>Schulbezirk I - Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe</b>	<b>2 Klassen</b>
<b>Schulbezirk II - Karl-Hagemeister-Grundschule</b>	<b>3 Klassen</b>

**Schulbezirk III - Grundschule Glindow**  
**Schulbezirk IV - Inselschule Töplitz**

**2 Klassen**  
**1 Klasse**

### **3.1.1 Carl-von-Ossietsky Oberschule mit angeliederter Primarstufe**

Der Schulbezirk I - wird wie folgt räumlich festgelegt:

Ortsteil Petzow, Potsdamer Straße, Inselstadt, Unter den Linden, Scheunhornweg, Am Wachtelberg, Am Weinberg, Berliner Straße, Grüner Weg, Am Plötzhorn und Wohngebiet Werderpark/Am Strengfeld, Bernhard-Kellermann-Straße, Brandenburger Straße, Wohngebiet Wachtelwinkel, Eisenbahnstraße, Adolf-Damaschke-Straße.

### **3.1.2 Karl-Hagemeister Grundschule (VHG)**

Der Schulbezirk II - wird wie folgt räumlich festgelegt:

Wohngebiet Havel-Auen, Bahnhof, Kemnitzer Straße, Am Plessower See, Hoher Weg, Wohngebiet Am Schwalbenberg, Wohngebiet Jugendhöhe, Eichenweg, Marienstraße, Herthastraße, Schönemannstraße, Brünhildestraße, Margaretenstraße, Wohngebiet Am Finkenbergring, Kesselgrundstraße, Kemnitzer Straße, Kemnitzer Chaussee, **Eisenbahnstraße**, Ortsteil Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern und Ortsteil Phöben.

### **3.1.3 Grundschule Glindow**

Der Schulbezirk III – wird wie folgt räumlich festgelegt:

Ortsteil Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Ortsteil Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Ortsteil Bliesendorf, Ortsteil Derwitz.

Stadt Werder (Havel) – Puschkinstraße, An der Chaussee/Berliner Chaussee, Kugelweg, Moorfennstraße.

### **3.1.4 Inselschule Töplitz (VHG)**

Der Schulbezirk IV - wird wie folgt räumlich festgelegt:

Ortsteil Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest.

Laut Vertrag zur Auseinandersetzung gemäß Kap. 2 Abschnitt 1 des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes zwischen der Stadt Potsdam, dem Amt Werder und der Stadt Werder (Havel) steht den Eltern aus Golm **und Grube** frei zu entscheiden, ob die Inselschule Töplitz im Rahmen der festgelegten Kapazität oder die Grundschule Eiche ausgewählt wird.

Da in der Inselschule Töplitz für die Klassen 1 und 2 im Rahmen einer flexiblen Eingangsstufe jahrgangsübergreifender Unterricht erteilt wird, können auch schulpflichtige Kinder anderer Schulbezirke der Stadt Werder (Havel) unter Berücksichtigung der festgelegten Kapazität ohne Antrag gemäß § 4 der Schulbezirkssatzung diese Schule anwählen.

Für Schüler, die seit dem Schuljahr 2006/07 an der Inselschule Töplitz unterrichtet werden und ihre Grundschulzeit mit der 6. Klasse im Schuljahr 2010/11 beenden, ist die Inselschule die zuständige Grundschule.

**Für die Schüler, die am Flex-Unterricht teilnahmen, ist nach Beendigung der Jahrgangsstufen 1 und 2 die Inselschule Töplitz zuständige Grundschule.**

**3.2** Sollte in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 durch Zuzüge oder andere Umstände die zulässige Klassenfrequenz erreicht werden, wird an die Schule verwiesen, an der die Aufnahmekapazität nicht ausgelastet ist.

## **§ 4**

### **Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule**

Ausnahmen von den im § 3 festgelegten Regelungen sind in Einzelfällen entsprechend § 106 Absatz 4 BbgSchulG auf Antrag durch das Staatliche Schulamt zu entscheiden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der Beschluss über die Neufestlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werder (Havel) vom 26.11.2009 BSVV Nr. 0348/09 außer Kraft.

erlassen : 04.11.2010  
ausgefertigt: 08.11.2010

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für die Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe, Karl-Hagemeister-Grundschule, Grundschule Glindow und Inselschule Töplitz wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 26.11.2010 Nr. 24 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel) 22.11.2010

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 16.11.2010 wird der Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen bekannt gemacht.

### **Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen**

Alter Friedhof Werder (Havel), Inselstadt; Neuer Friedhof Werder (Havel), Kemnitzer Straße; Friedhof in Werder (Havel) OT Plötzin, Alte Dorfstraße; Friedhof in Werder (Havel) OT Töplitz, Leester Str. und GT Neu Töplitz, Göttiner Weg

Im Laufe des Kalenderjahres 2010 sind die Nutzungsrechte für folgende Grabstellen abgelaufen:

- Reihengräber                    Beisetzung 1985
- Wahlstellen                    Beisetzung 1985
- Urnenstellen                    Beisetzung 1990
- Kinderreihengräber            Beisetzung 1990

Laut Friedhofssatzung kann eine Verlängerung der Nutzungsrechte (außer für Reihengräber) erfolgen.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den zur Unterhaltung Verantwortlichen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werder (Havel).

Sofern Grabstellen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsrechte die Kosten zu tragen.

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)**

Der Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) hat am 19.11.2010 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

### **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 029/95 A „Havelauen Werder - BlütenTherme“**

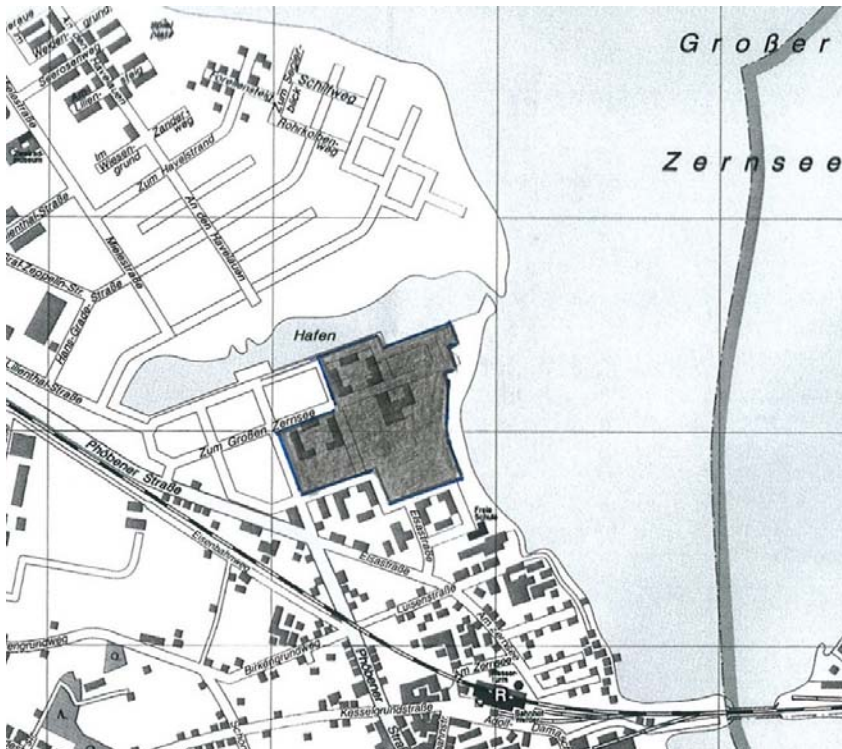
#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.08.2010 beschlossen, den Bebauungsplan 029/95 A "Havelauen Werder - BlütenTherme" aufzustellen. Mit Wirksamkeit dieser aufzustellenden Plansatzung wird der Bebauungsplan 029/95 A "Havelauen Werder" [Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) und das Amt Werder v. 17. August 2001] geändert.

#### **Geltungsbereich:**

Der ca. 11,2 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich im Süden der Havelauen und wird im Norden durch die Wasserfläche des Hafens begrenzt.

#### **Kartenausschnitt:**



#### **Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung:**

Die Stadt Werder (Havel) beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans 029/95 A „Havelauen Werder - BlütenTherme“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die seit Langem verfolgte Ansiedlung eines Familien- und Freizeitbades zu schaffen. An diesem Standort in den Havelauen war bereits im Jahr 2000 durch einen privaten Träger eine Erlebnis-Therme mit ergänzenden Freizeitnutzungen vorgesehen, die jedoch nicht zur Realisierung kam. Die Stadt Werder (Havel) führt derzeit einen „Wettbewerblichen Dialog“ zur Entwicklung des Standortes in den Havelauen durch. Die angestrebte Nutzung soll den städtischen Bedürfnissen in Bezug auf Schul- und Vereinssport und einer angemessenen touristischen Entwicklung dienen.



Auf Basis des Ergebnisses des "Wettbewerblichen Dialogs" werden eine verkehrstechnische und infolge eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die jeweiligen Auswirkungen analysieren und prognostizieren werden und deren Untersuchungsergebnisse in die Entwurfsfassung dieses Bebauungsplans aufgenommen werden.

Die städtebauliche Zielsetzung des derzeit bestehenden Planungsrechts bleibt gewahrt. Es ist nicht von neuen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugehen.

Die Bürger werden gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig an der Planung beteiligt und über die Ziele, Zwecke, Lösungsmöglichkeiten und Auswirkungen öffentlich informiert. Aus diesem Grund kann am

**07.12.2010 von 09:00 bis 18:00 Uhr**

**und**

**08.12.2010 von 09:00 bis 12:00 Uhr**

in der

**Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Zimmer 16**

in den Vorentwurf des Bebauungsplans Einsicht genommen werden. Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung ist gegeben.

Anregungen, Hinweise und Bedenken zur Planung werden bis zum 23.12.2010 schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle entgegengenommen. Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

gez.:  
Werner Große  
Bürgermeister

# **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel) vom 26.8.2010**

Gemäß der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 19.11.2010 wird die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel) vom 26.8.2010 öffentlich bekannt gemacht.

## **Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 26.8.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung des Beitrags (Beitragstatbestand)**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Werder (Havel) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen
  2. der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
    - a) Rinnen und Bordsteinen
    - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
    - c) Gehwegen
    - d) Radwegen
    - e) kombinierten Geh- und Radwegen
    - f) Beleuchtungseinrichtungen
    - g) Straßenentwässerungseinrichtungen
    - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
    - i) Parkflächen einschließlich Standspuren
    - j) unselbständigen Grünanlagen

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwands nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten die Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt die durch die Überschreitung verursachten Mehraufwendungen allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			70 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			20 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
<b>5. Fußgängerstraßen</b>			50 v. H.
<b>6. Selbständige Gehwege</b>			60 v. H.
<b>7. Verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4 a StVO</b>			50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

#### 5. Fußgängerstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für Anliegerverkehr möglich ist.

#### 6. Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

#### 7. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern i. S. d. § 42 Abs. 4 a) StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

### **§ 5**

#### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (1a) Als Grundstücksfläche i. S. d. § 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen
  - a) bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die erschlossene Grundstücksfläche vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss; für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25; dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166) Vollgeschosse sind.
  - b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze)

- c) 0,1 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht unter Buchstabe d) bis e) fallen.
  - d) 0,3 für Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz, die aus rechtlichen Gründen auf Dauer nur als solche genutzt werden können,
  - e) 0,033 bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung, Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland sowie mit forstwirtschaftlicher Nutzung (Wald).
  - f) 1,0 bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich mit gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau).
  - g) 1,0 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich; der Faktor erhöht sich um 0,25 für jedes über das erste Vollgeschoss hinausgehende Vollgeschoss.
- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Überschreitet die nach der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) zulässige Zahl der Vollgeschosse (zulässige Vollgeschossezahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, so ist die zulässige Vollgeschossezahl maßgeblich. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Traufhöhe), geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
  - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können sowie bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## **§ 6 Mehrfacherschließung**

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer öffentlichen Straße, Weg oder Platz erschlossen werden (Mehrfacherschließung), wird der sich nach den Vorschriften dieser Satzung ergebende Ausbaubeitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.  
Der Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.
- (2) Die Vergünstigungsregelung für eine Mehrfacherschließung gilt nicht für Grundstücke zwischen zwei öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen. In diesem Fall wird eine gedachte Linie gebildet, die das Grundstück in zwei gleichgroße Hälften teilt, wobei die jeweilige Hälfte zur/zum jeweiligen/jeweiligem Straße, Weg oder Platz beitragspflichtig ist. Dies gilt allerdings nur, wenn beide – gedachten – Grundstückshälften bebaut oder bebaubar sind. Ist nur eine der – gedachten – Hälften bebaut oder bebaubar, so gilt die Grundstücksfläche der in dieser Satzung getroffenen Festsetzungen als beitragspflichtig, ohne die Vergünstigungsregelungen.
- (3) Die Vergünstigungsregelungen für eine Mehrfacherschließung gelten nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

## **§ 7 Abschnitte von Anlagen**

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt werden.

## **§ 8 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. kombinierter Geh- und Radweg
7. Parkflächen
8. Beleuchtung
9. Oberflächenentwässerung
10. unselbstständige Grünanlagen

## **§ 9 Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

## **§ 10 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gem. § 7
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gem. § 8.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§12 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Werden Vorausleistungen erhoben, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

## **§13 Kostenersatz für Grundstückszufahrten**

- (1) Der Stadt ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen. Der zu erstattende Aufwand und die zu erstattenden Kosten sind in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Für die Person des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 11 entsprechend.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, hat der Kostenerstattungspflichtige der Stadt die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Abs. 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. § 12 gilt entsprechend.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), den 28.08.2010  
Ausgefertigt: Werder (Havel), den 19.11.2010

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

- Siegel -



## **Stellenausschreibung**

**Die Stadt Werder (Havel) sucht ab sofort zur befristeten Beschäftigung**

### **Erzieher/innen.**

Die Stellen sind in Teilzeit mit mindestens 30 Wochenstunden zu besetzen.

Wir erwarten einen erfolgreichen Abschluss der staatlichen Anerkennung als Erzieher/in, mehrjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit allen Altersgruppen einschließlich Hort sowie die Bereitschaft zur Teamarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD in der Entgeltgruppe S 6 .

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugniskopien sowie einem lückenlosen Nachweis der bisherigen Tätigkeiten und einem erweiterten Führungszeugnis richten Sie bitte an:

Stadt Werder (Havel)  
Fachbereich 1 -Personal  
Eisenbahnstr. 13/14  
14542 Werder (Havel)

gez.  
Werner G r o ß e  
Bürgermeister

## Schulanmeldung 2011

**Am 15. August 2011 beginnt der Unterricht im Schuljahr 2011/12 für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Werder (Havel) und deren Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern, Phöben, Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest und Derwitz.**

Die Schulpflicht nach § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes des Landkreises PM teilzunehmen. Den Termin erhalten die Eltern bei der Schulanmeldung von der zuständigen Schule des entsprechenden Schulbezirkes.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Die Antragstellung erfolgt bei der Schulleiterin/dem Schulleiter der Schule entsprechend dem festgelegten Schulbezirk laut Schulbezirkssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Schuljahr 2011/12.

Für alle Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2004 bis 30.09.2005** geboren sind, beginnt im Schuljahr **2011/12** die Schulpflicht.

Bei der Schulanmeldung ist die **Geburtsurkunde** des Kindes und die Teilnahmebescheinigung an der **Sprachstandsfeststellung** vorzulegen und das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Die **Schulanmeldung** findet in der Zeit vom **10. bis 14. Januar 2011** statt:

### **I. Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe**

Schulanmeldung für den Schulbezirk I (ehemalige Franz Dümichen Grundschule)

Sekretariat im Flachbau, Unter den Linden 11

**vom 10.01. bis 14.01.2011 Mo. Di. Mi. Do. Fr. von 07.30 – 13.30 Uhr**

**Dienstag u. Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr**

### **Schulbezirk I „Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe“**

Ortsteil Petzow, Potsdamer Straße, Inselstadt, Unter den Linden, Wohngebiet Scheunhornweg, Am Wachtelberg, Am Weinberg, Berliner Straße, Grüner Weg, Am Plötzhorn und Wohngebiet Werderpark/Am Strengfeld

**Bernhard-Kellermann-Straße, Brandenburger Straße, Wohngebiet Wachtelwinkel, Adolf-Damaschke-Straße**

### **II. Karl-Hagemeister Grundschule (VHG)**

Schulanmeldung für den Schulbezirk II in der Karl-Hagemeister Grundschule

Sekretariat, Gluckstraße 8

**vom 10.01. bis 14.01.2011**

**Mo. Mi. Do. Fr.**

**von 12.00 – 16.00 Uhr**

**Dienstag**

**von 12.00 – 18.00 Uhr**

### **Schulbezirk II „Karl-Hagemeister Grundschule“ (VHG)**

Wohngebiet Havel-Auen, Bahnhof, Kemnitzer Straße, Am Plessower See, Hoher Weg, Wohngebiet Am Schwalbenberg, Wohngebiet Jugendhöhe, Eichenweg, Marienstraße, Herthastraße, Schöne-mannstraße, Brünhildestraße, Margaretenstraße, Wohngebiet Am Finkenbergr, Kesselgrundstraße, Kemnitzer Straße, Kemnitzer Chaussee, Eisenbahnstraße, Ortsteil Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern und Ortsteil Phöben.

### III. Grundschule Glindow

Schulanmeldung für den Schulbezirk III in der Grundschule Glindow,  
Sekretariat, Glindower Dorfstraße 1

**vom 10.01. bis 14.01.2011**

<b>Montag</b>	<b>von 7.30 – 14.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 7.30 – 19.00 Uhr</b>
<b>Mi. Do. und Fr.</b>	<b>von 7.30 – 14.00 Uhr</b>

#### **Schulbezirk III für die Grundschule Glindow:**

Ortsteil Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Ortsteil Plötzin mit den Gemeindeteilen Ples-  
sow und Neu-Plötzin, Ortsteil Bliesendorf, Ortsteil Derwitz  
Stadt Werder (Havel) – Puschkinstraße, An der Chaussee/Berliner Chaussee, Kugelweg, Moosfenn-  
straße

### IV. Inselschule Töplitz (VHG)

**Schulanmeldung für den Schulbezirk IV in der Inselschule Töplitz,**  
Sekretariat, Hasselberg 11

**vom 10.01. bis 14.01.2011**

<b>Montag</b>	<b>von 7.30 – 12.30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 7.30 – 12.30 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>von 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 7.30 – 12.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 7.30 – 12.30 Uhr</b>

#### **Schulbezirk IV für die Inselschule Töplitz (VHG)**

Ortsteil Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest.

Laut Vertrag zur Auseinandersetzung gemäß Kap. 2 Abschnitt 1 des 3. Gemeindegebietsreformge-  
setzes zwischen der Stadt Potsdam, Amt Werder und der Stadt Werder (Havel) steht den Eltern aus  
Golm **und Grube** frei zu entscheiden, ob die Inselschule Töplitz im Rahmen der festgelegten Kapazi-  
tät oder die Grundschule Eiche angewählt wird.

gez.

Werner Große  
Bürgermeister